

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempelmarken wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde, unter Nr. II. verwiesen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 395.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 5. Dezember d. J. dem zum Königlich Schwedisch-Norwegischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde ernannten Herrn Due eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, durch welches er in der gedachten Eigenschaft beglaubigt wird.

Rebigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).